

## ► Aktuelle Gesetzgebung

# Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz seit 17.8.15 in Kraft

I Das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG; BGBl 15, 1042) soll die EU-ErbVO durchführen. Die Verordnung gilt seit dem 17.8.15 in allen EU-Mitgliedstaaten, jedoch nicht in Großbritannien, Irland und Dänemark. Sie regelt u.a., wie Entscheidungen in Erbsachen zu vollstrecken sind. Hier gilt es Folgendes zu beachten:

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen und in diesem Staat vollstreckbaren Entscheidungen sind in einem anderen Unionsmitgliedstaat vollstreckbar, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten dort nach dem Verfahren der Art. 45 bis 58 EU-ErbVO für vollstreckbar erklärt worden sind (Art. 43 EU-ErbVO). Das Gericht, das vollstrecken muss, darf die Entscheidung nicht inhaltlich prüfen.

Die EU-ErbVO folgt dabei der Grundkonzeption des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG), soweit auch dort noch ein Vollstreckbarerklärungsverfahren erforderlich ist.

#### **¥** WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Vollstreckung aus Europäischem Zahlungsbefehl, VE 12, 158
- 18.1.17: EU-weite vorläufige Kontopfändung soll ermöglicht werden, VE 15, 51

Vollstreckendes Gericht prüft Entscheidung nicht inhaltlich



ARCHIV Ausgabe 9 | 2012 Seite 158

### ► FAO-Fortbildung

### Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle für IWW-Abonnenten

I Seit dem 1.1.15 müssen Fachanwälte statt wie bisher 10 nun 15 Stunden Fortbildung jährlich nachweisen. Hiervon dürfen 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, wenn eine Lernerfolgskontrolle stattfindet. Das IWW Institut bietet seinen Abonnenten von AA, AMK, EE, ErbBstg, FK, MK, PStR, VA und VK dieses Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle zweimal jährlich (Lernerfolgskontrolle: 1. bis 30.6. und 1. bis 15.12.) kostenlos an.

Gehen Sie dazu z.B. auf <a href="http://www.iww.de/FK/rubrik/fao-fortbildung">http://www.iww.de/FK/rubrik/fao-fortbildung</a> oder die Website eines anderen der o.g. Informationsdienste (ersetzen Sie in dem vorstehenden Link einfach "FK" z.B. durch "VA"). Dort finden Sie im oberen Bereich unterhalb der Überschrift "FAO-Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle" alle notwendigen Informationen ausführlich beschrieben.

Wollen Sie im Dezember den Test unmittelbar starten, klicken Sie einfach auf die rechts oben befindliche Schaltfläche "Zur Lernerfolgskontrolle". Sie gelangen dann zu einer Seite, auf der Sie sich nur noch mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort anzumelden brauchen – schon kann es losgehen!

Direkter Link zur FAO-Fortbildung

> Der schnelle Weg zur Lernerfolgskontrolle